

SATZUNG

der Sportvereinigung Sterkrade-Nord 1920/25 e. V.

§ 1 **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen " Sportvereinigung Sterkrade-Nord 1920/25 e.V.", abgekürzt " Spvgg. Sterkrade-Nord 1920/25 e. V".

Er hat seinen Sitz in Oberhausen – Sterkrade – Nord und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberhausen unter der Nr. 7 VR 516 eingetragen.

Die Spvgg. Sterkrade-Nord 1920/25 e.V. wurde am 20. Juli 1963 aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom

- a) 14. Juli 1963 des Sportvereins " Frisch-Auf Sterkrade-Nord e.V.", gegründet im Jahre 1925,
- b) 20. Juli 1963 des " Spielvereins 1920 Sterkrade-Nord e.V.", gegründet am 21. Dezember 1919,

durch Zusammenschluss dieser beiden Vereine gebildet.

§ 2 **Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck, die Volksgesundheit durch Fußball- und Tischtennissport, Leichtathletik, Turnen, Badminton, Volleyball, Schach, Basketball und andere Sportarten zu pflegen und zu fördern. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung. Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der genannten gemeinnützigen Zwecke notwendig sind.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Die Mitglieder gliedern sich auf in

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenvorsitzende.

Jeder ist auf schriftlichen Antrag durch eine Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung in den Verein aufzunehmen. Jugendliche müssen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beibringen.

Finden die Versammlungen in längeren Zeitabständen statt, führt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme durch. Ein Aufnahmeantrag kann nur unter Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung einer beantragten Aufnahme kann der Betroffene in der nächsten Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung Einspruch einlegen. Diese Versammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden setzt einen Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit voraus und soll nur ausgesprochen werden, wenn besondere Verdienste zur Förderung des Sportes oder des Vereins zu würdigen sind.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern sportlicher, fürsorglicher, kultureller und jugendpflegerischer Art innerhalb des Vereins gewählt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist zu jeder Zeit zulässig. Wer aus dem Verein austreten will, hat sich schriftlich abzumelden. Der Verein hat dem austretenden Mitglied seine Verpflichtungen bekannt zugeben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann bei Nichtzahlung der Beiträge nach vorausgegangener Mahnung des geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochen werden.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, den Verein schädigen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch Beschluss einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung oder vorläufig durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Über den vorläufigen Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand entscheidet die nächste Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

§ 6 Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Mitglieder- oder Jahreshauptversammlungen sowie auf Vereinsversammlungen verstoßen, als auch solche Mitglieder, die sportliche Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollen, unentschuldigt fernbleiben, können bestraft werden. Die Strafen bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand oder dem sonst dafür Zuständigen übermittelt werden.

Ehrenangelegenheiten von Vereinsmitgliedern untereinander und Einsprüche gegen ausgesprochene Bestrafungen regelt ein Ehrenausschuss. Dieser besteht aus dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vier in der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der von allen Mitgliedern zu zahlenden monatlichen Beiträge wird in den Mitglieder- oder Jahreshauptversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dieser entscheidet über solche Anträge endgültig.

Die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlungen können beschließen, außerordentliche Beiträge für besondere Maßnahmen zu erheben.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

§ 8 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Es besteht aus den Geldbeständen und den Sachwerten.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Für eine Fusion oder einen Anschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Vorstand

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vereinsvorsitzender,
2. Stellvertretender Vereinsvorsitzender,
3. Geschäftsführer,
4. Hauptkassierer,
5. Jugendleiter.

Nach Bedarf können Stellvertreter, Beisitzer und Ausschüsse gewählt werden. Diese bilden mit den erstgenannten den Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Vorstand wird in einer Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Ergänzungswahlen sind auch durch Mitgliederversammlungen möglich.

Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, ihre Abteilungsleiter in einer Abteilungsversammlung durch deren Mitglieder ebenfalls auf unbestimmte Zeit zu wählen, die in der Jahreshauptversammlung bestätigt werden müssen.

Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, der Stellvertreter, der Beisitzer, der Abteilungsleiter, der Ausschüsse usw. ist ehrenamtlich. Nur in besonderen Fällen werden Fahrgelder oder sonstige Auslagen entsprechend den Rechtsordnungen der dem Verein übergeordneten Verbände erstattet. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung ist bei der Einberufung der jeweiligen Sitzung nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

Dem Geschäftsführer obliegt die Durchführung des übrigen Geschäftsverkehrs, soweit nicht besondere Angelegenheiten seinem Vertreter oder anderen Mitarbeitern übertragen sind.

Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen eine alleinige Quittung in Empfang, darf Zahlungen für Vereinszwecke aber nur im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leisten. Im bargeldlosen Verkehr müssen Bankanweisungen mit zwei Unterschriften von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes versehen sein.

Der Vorstand ist berechtigt, zwei Mitglieder aus seinen Reihen zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.

Urkunden, die den Verein verpflichten, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter den Namensstempel des Vereins die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers und noch eines weiteren

Vorstandsmitgliedes gesetzt werden. Durch so unterzeichnete Urkunden wird der Verein auch dann verpflichtet, wenn sie ohne Beschluss des Gesamtvorstandes ausgestellt sind.

Die Kassenführung muss mindestens einmal im Jahr überprüft werden.

Der Vereinsjugendleiter verwaltet die gesamte Jugendabteilung.

§ 12 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendsatzung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Weiteres regelt die Vereinsjugendsatzung.

§ 13 Mitgliederversammlungen

Der Vorstand stellt die Tagungsordnung für die nach Bedarf stattfindenden Mitgliederversammlungen auf. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung verlangen.

§ 14 Jahreshauptversammlung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht, Rechnungsbelegung und Bericht der Kassenprüfer
3. Wahl eines Versammlungsleiters
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Neu- oder Ergänzungswahlen
6. Namentliche Bekanntgabe der gewählten Abteilungsleiter und Bestätigung durch die Versammlung
7. Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern, die jeweils nach längstens 2 Jahren durch Neuwahl abgelöst werden müssen
8. Wahl von 4 Mitgliedern für den Ehrenausschuss.
Diese Mitglieder dürfen kein Amt im Vorstand ausüben
9. Festsetzung des monatlich zu zahlenden Beitrages
10. Anträge
11. Verschiedenes

Anträge müssen mindestens 10 Tage vor einer Jahreshauptversammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder im Clubhaus eingegangen sein.

Verspätet eingegangene Anträge können die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit zum Dringlichkeitsantrag erklären.

§ 15 Einladung zu Versammlungen

Zur Jahreshauptversammlung und zu Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder durch Aushang an den Stellen, an denen die Mannschaftsaufstellung bekannt gegeben wird, an den Übungsstätten und durch die Tagespresse eingeladen. Die Einladungen sind mindestens 10 Tage vor den Versammlungen zu veröffentlichen.

§ 16

Abstimmungen in der Jahreshauptversammlung und in Mitgliederversammlungen

Eine Änderung der Satzung kann in einer Jahreshauptversammlung oder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Bei allen anderen Beschlussfassungen entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt, Wahlen sind zu wiederholen.

Abstimmungen sind mündlich, auf Verlangen von 1 Mitglied jedoch schriftlich durchführen.

§ 17

Beurkundung der Beschlüsse der Versammlungen

Über den Ablauf der Versammlungen gem. §§13 und 14 dieser Satzung werden Protokolle aufgestellt, in denen alle Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle werden vom Protokollführer und vom Vereinsvorsitzenden unterzeichnet.

Diese Neufassung der Satzung der Spvgg. Sterkrade-Nord entspricht dem Stande vom 23.02.1996.